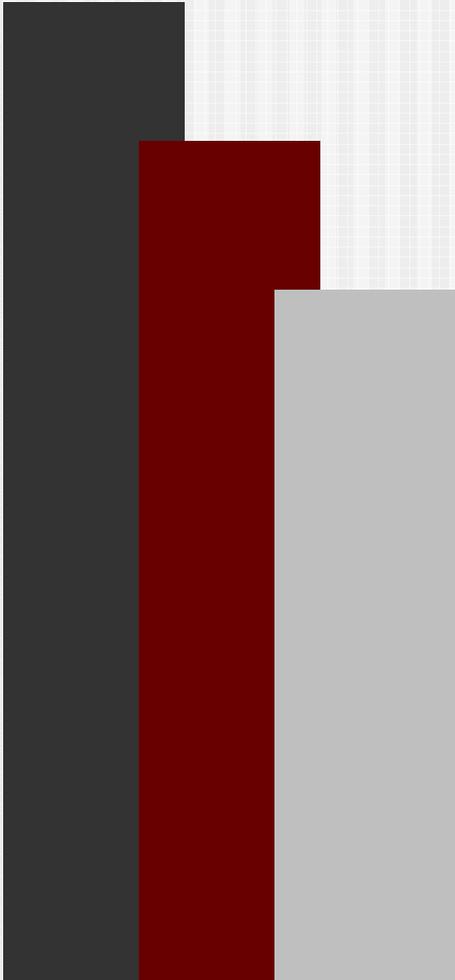
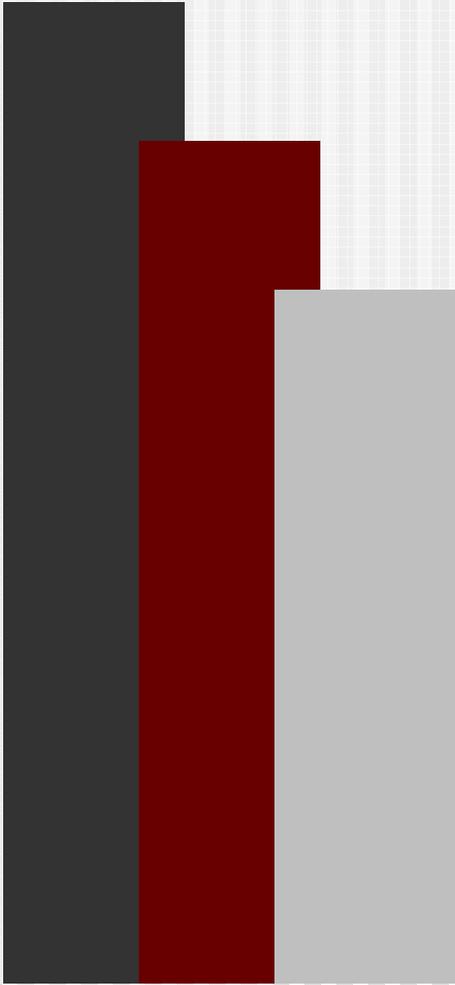


BDSG-Novelle I und II



BDSG-Novelle I und II
Eine Zusammenfassung
der wichtigsten Neuerrungen

BDSG-Novelle I und II



BDSG-Novelle II

BDSG Novelle II – Ein Kessel Buntes

- Adresshandel und Werbung
- Beschäftigtendatenschutz
- Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten
- Datenschutzkontrolle
- Auftragsdatenverarbeitung

BDSG Novelle II – Ein Kessel Bunt

- Adresshandel und Werbung
 - Einführung des Einwilligungserfordernisses für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels und der Werbung
 - Einschränkung des Listenprivilegs auf Eigen- und berufsbezogene Werbung / Spendenwerbung

- Beschäftigtendatenschutz
 - Konkretisierung der Zweckbestimmung nach § 28 BDSG für die Datenerhebung und –speicherung für alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen
 - Nunmehr geregelt in § 32 BDSG (nicht abschließend!)

BDSG Novelle II – Ein Kessel Bunt

- Datenvermeidung und Datensparsamkeit
 - § 3a BDSG erstreckt sich über den Systemdatenschutz hinaus nunmehr generell auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
 - Wenn die Möglichkeit zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung besteht, ist diese unter Erforderlichkeitsgesichtspunkten zu nutzen

- Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten
 - Einführung einer Informationspflicht bei Datenpannen
 - § 42 a BDSG

BDSG Novelle II – Ein Kessel Buntes

- **Datenschutzkontrolle**
 - Stärkung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten durch
 - Kündigungsschutz
 - Recht auf Fort- und Weiterbildung
 - Erweiterung der Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden

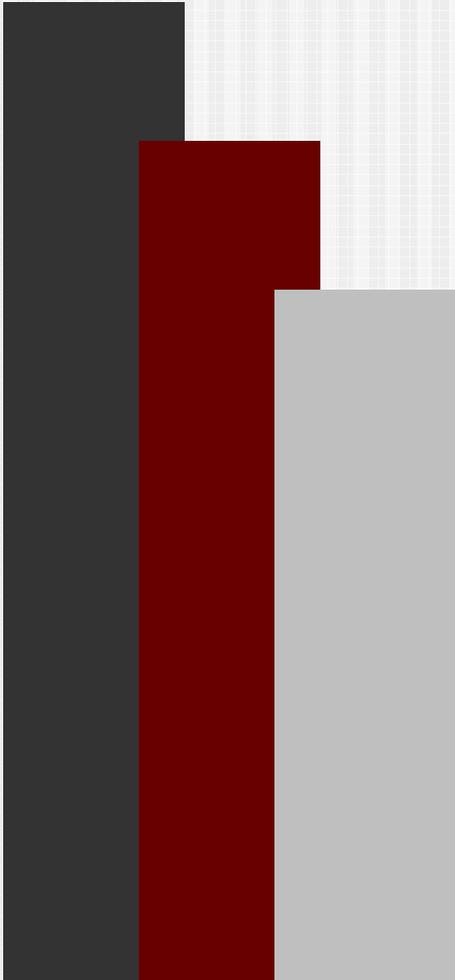
- **Auftragsdatenverarbeitung**
 - Enumerative Aufzählung der schriftlich festzulegenden Bedingungen für die Auftragsdatenverarbeitung in § 11 BDSG

BDSG Novelle II – Ein Kessel Bunt

■ In-Kraft-Treten:

- Weitestgehend seit **01.09.2009**
- Übergangsregelungen hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung zu Werbezwecken bis 31.08.2012, sofern die Daten vor dem 01.09.2009 gespeichert wurden
- Analoge Regelung für den Bereich der Markt- und Meinungsforschung bis 31.08.2010
- Die Verletzung von Auskunftspflicht- und Speicherpflichten nach § 34 Abs. 1a BDSG ist seit 01.04.2010 bußgeldbewehrt

BDSG Novelle II – Ein Kessel Buntes



Auftragsdatenverarbeitung

Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG

- Von Datenverarbeitung im Auftrag spricht man, wenn sich die verantwortliche Stelle einer Stelle bedient, die für diese im Auftrag personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, z.B.:
 - Rechenzentrumsdienstleistungen
 - Datenerfassungsbüros

- Auftragsdatenverarbeiter gilt nicht als „Dritter“

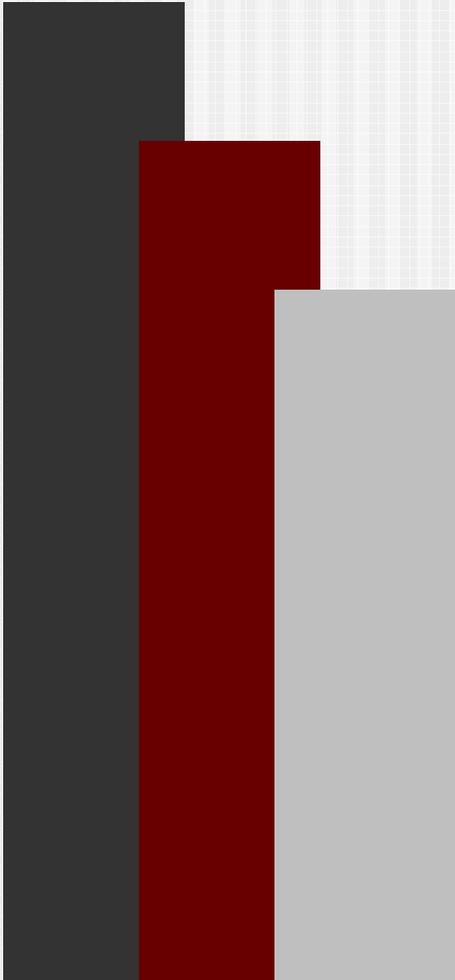
Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG

- Übermittelnde Stelle bleibt verantwortlich
- Gilt auch Konzerngesellschaften im Bereich
 - Übertragener Tätigkeiten
 - Wartung automatisierter Verfahren und Datenverarbeitungsanlagen
 - IT

Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG

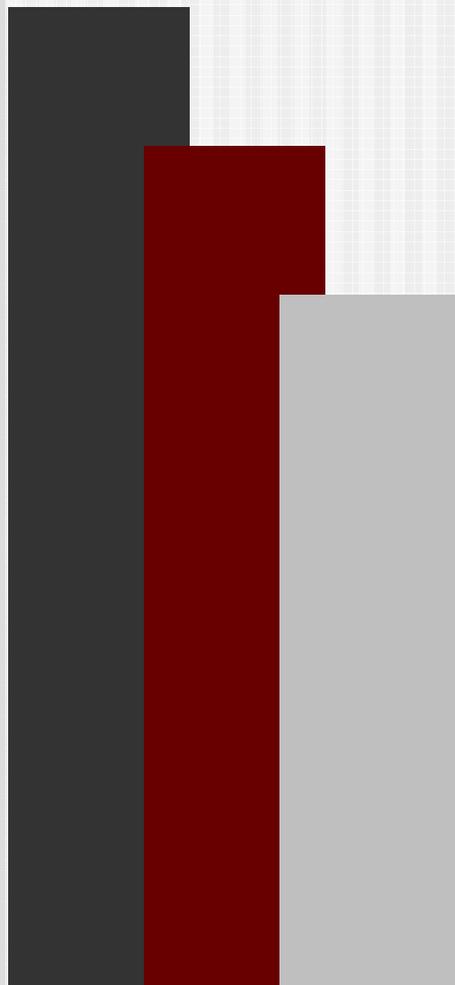
Pflichten des Auftraggebers	Pflichten des Auftragnehmers
<ul style="list-style-type: none">➤ sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers➤ schriftlicher Vertrag<ol style="list-style-type: none">1. Gegenstand u. Dauer des Auftrags2. Umfang, Art und Zweck3. Technische u. organisatorische Maßnahmen4. Berichtigung, Löschung, Sperrung5. Pflichten d. Auftragnehmers6. Unterauftragsverhältnisse7. Kontrollrechte8. Mitteilungspflichten9. Umfang der Weisungsbefugnis10. Rückgabe überlassener Datenträger➤ Von Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen überzeugt	<ul style="list-style-type: none">➤ Arbeiten nach Weisung des Auftraggebers➤ Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG



Diskussion

BDSG-Novelle I und II



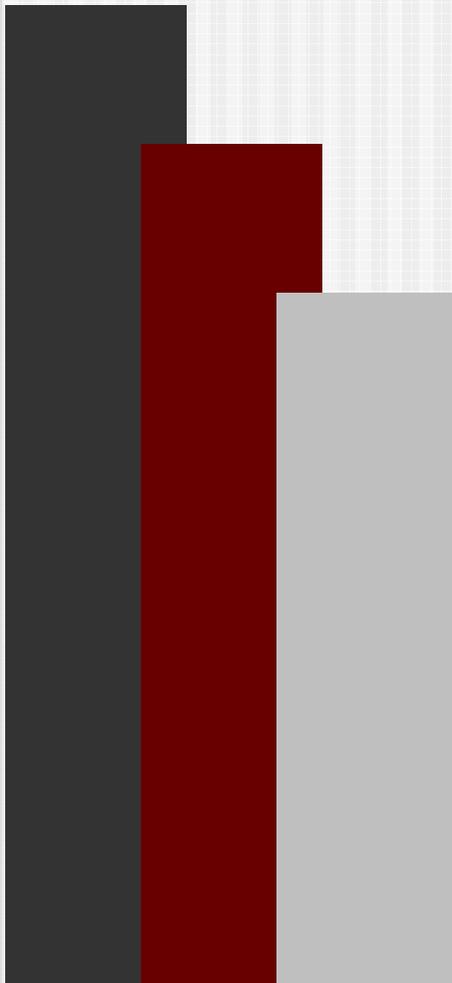
BDSG-Novelle I

BDSG Novelle I

- Automatisierte Einzelentscheidung (§ 6a BDSG)
- Datenübermittlung an Auskunftsteien (§ 28 a BDSG)
- Scoring (§ 28b BDSG)

- In-Kraft-Treten zum 01.04.2009

BDSG-Novelle I

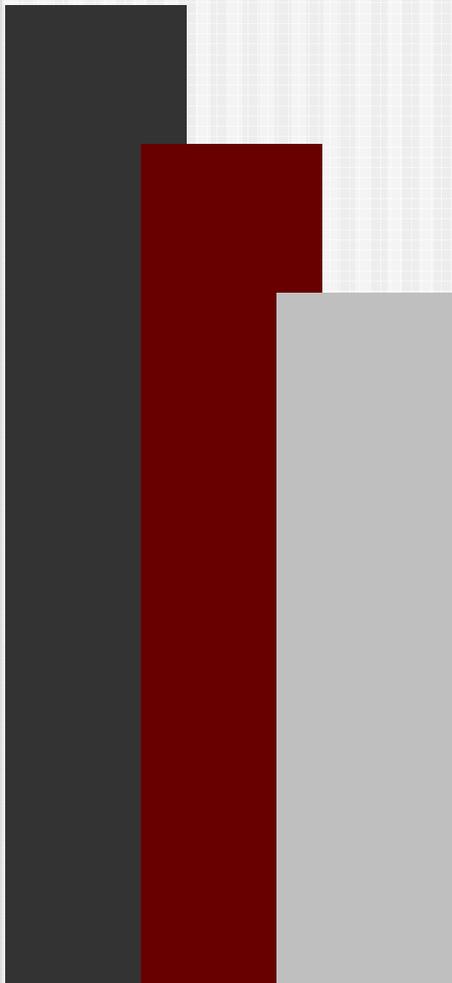


Automatisierte Einzelentscheidung
(§ 6a BDSG)

BDSG Novelle I

- Automatisierte Einzelentscheidung (§ 6a BDSG)
 - Branchenübergreifende Auswirkung bei allen ausschließlich auf automatisierte Verarbeitung gestützten, den Betroffenen beschwerenden Einzelfallentscheidungen
 - Insbesondere im Bereich der Ablehnung von Vertragsverhältnissen
 - Künftiges Erfordernis Mechanismen zu implementieren, welche im Falle einer automatisierten Ablehnung dem Betroffenen auf sein Verlangen hin die Gründe der Ablehnung erläutern

BDSG-Novelle I



Datenübermittlung an
Auskunfteien (§ 28 a BDSG)

Datenübermittlung an Auskunftsteilen

- § 28 a BDSG regelt erstmals spezifisch die Voraussetzungen der Datenübermittlung an Auskunftsteilen

- Ziele der Rechtsreform:
 - Schaffung von
 - Rechtssicherheit
 - Transparenz
 - Stärkung der Verbraucherrechte
 - Bekämpfung illegalen Datenhandels
 - Diskriminierungsverbote

Datenübermittlung an Auskunftsteien

■ Bisherige Rechtslage

Nach bisheriger Rechtslage wurde die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Auskunftsteien und Warndienste über die allgemeinen Regelungen der §§ 28, 29 BDSG geregelt. D.h. letztlich lief es auf eine allgemeine Interessenabwägung hinaus, zu der sich in Rechtsprechung und Literatur gewisse Grundsätze herausgebildet hatten.

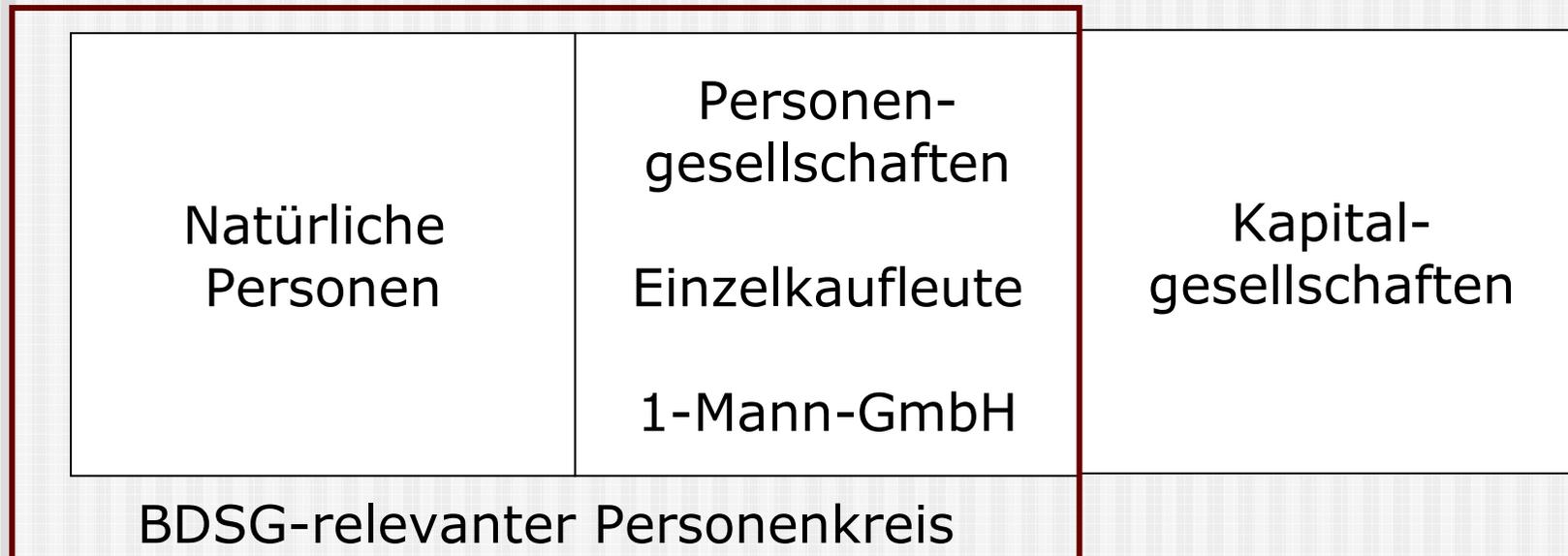
Datenübermittlung an Auskunftsteien

- Neue Rechtslage

Im Zuge der BDSG-Novelle ist mit dem § 28a BDSG eine spezifische Regelung eingeführt worden, in der die Voraussetzungen einer zulässigen Datenübermittlung an Auskunftsteien ausdrücklich und abschließend geregelt sind.

Datenübermittlung an Auskunftsteien

■ Anwendungsbereich



Datenübermittlung an Auskunftsteilen

- Voraussetzungen nach § 28 a BDSG
 - die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufigvollstreckbar erklärtes **Urteil** festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt,
 - die Forderung nach § 178 der **Insolvenzordnung** festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist,

Datenübermittlung an Auskunftsteilen

- Voraussetzungen nach § 28 a BDSG
 - der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,
 - das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat

Datenübermittlung an Auskunftsteilen

- Voraussetzungen nach § 28 a BDSG
 - der Betroffene die Forderung ausdrücklich **anerkannt** hat,
 - das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos **gekündigt** werden kann und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat

Datenübermittlung an Auskunftsteilen

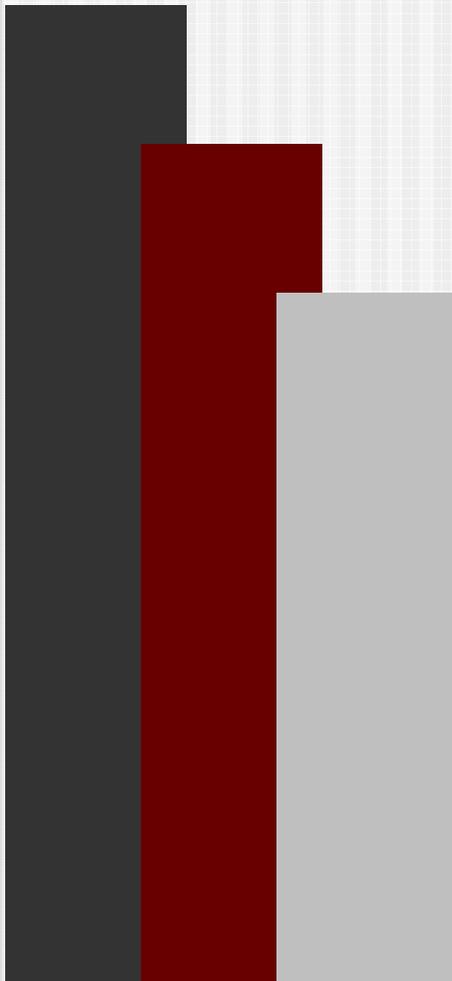
- Voraussetzungen nach § 28 a BDSG
 - der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, zwischen der ersten **Mahnung** und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen, die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat oder

Datenübermittlung an Auskunftsteilen

■ Positivdaten

- Die Übermittlung von Positivdaten ist explizit nur für Kreditinstitute geregelt. Daher herrscht keine eindeutige Position für Nicht-Banken.
- Folgende Auslegungen bestehen:
 - Was nicht geregelt ist, ist erlaubt!
 - Was nicht ausdrücklich geregelt ist, ist nicht erlaubt
- Wegen des im BDSG gemeingültigen Grundsatzes des generellen „Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt“ wird der restriktiven Auslegung der Vorzug zu geben sein.

BDSG-Novelle I



Scoring (§ 28b BDSG)

Scoring

- § 28b BDSG umfasst nicht nur externes Scoring (Auskunfteien), sondern findet auch im Rahmen des sog. Unternehmensscoring, also beim Unternehmen selbst oder unter Zuhilfenahme eines Dienstleisters (§ 11 BDSG) Anwendung

- Im Falle des sogenannten externen Scorings, bei dem in der Regel Auskunfteien beauftragt werden, den Scorewert auf Basis Ihrer Datenbestände zu ermitteln, sind grundsätzlich beide Stellen (Auskunftei und Datenempfänger) auskunftspflichtig

Scoring

■ Scoring ist gestattet, wenn

- die zur Berechnung des Scorewertes herangezogenen Daten unter Zugrundelegung eines anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens für die Berechnung erheblich sind
- die Voraussetzungen für die Nutzung nach
 - § 29 BDSG (bei Auskunftseien) bzw.
 - § 28 BDSG (bei allen Übrigen)

vorliegen

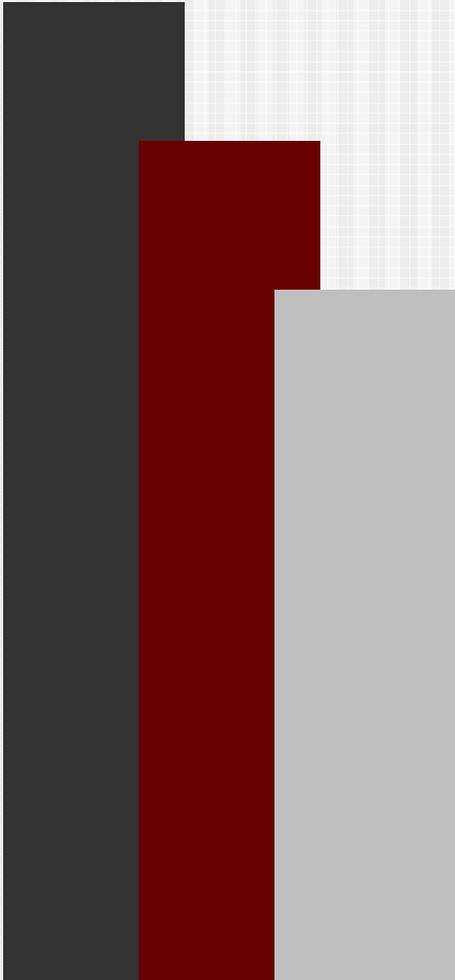
Scoring

- Scoring ist gestattet, wenn
 - für die Ermittlung des Scores nicht nur Ansichtsdaten verwendet werden (Verbot des GEO-Scorings)
 - im Falle der Einbeziehung von Ansichtsdaten der Betroffene vor Berechnung des Score über die vorgesehene Nutzung der Daten informiert worden ist

Scoring

- Der Betroffene hat einen Auskunftsanspruch bezüglich
 - der innerhalb der letzten 6 Monate erhobenen Scorewerte
 - der zur Berechnung genutzten Datenarten
 - dem Zustandekommen und die Bedeutung des Scores im Einzelfall

BDSG-Novelle I



Bußgeldvorschriften

Bußgeldvorschriften

■ € 50.000,00

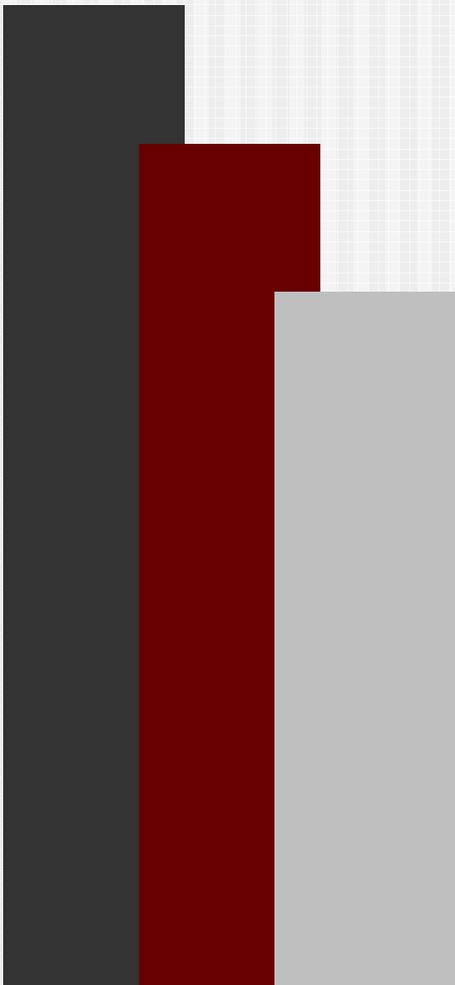
- Keine Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Kein ordnungsgemäßer Auftrag nach § 11 BDSG
- Entgegen § 28 IV, V BDSG handelt
- Gegen § 28a BDSG verstößt
- u.v.m.

Bußgeldvorschriften

■ € 300.000,00

- Unbefugt personenbezogene Daten erhebt
- Einen Vertragsschluss von der Einwilligung des Betroffenen auf Datenverarbeitung abhängig macht
- u.v.m.

■ Öffnungsklausel, wenn wirtschaftlicher Vorteil höher

Three vertical bars of varying heights and colors (dark grey, dark red, light grey) are positioned on the left side of the slide.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Matthias Marzluf
Rechtsanwalt

Mühlacker Straße 29
75447 Sternefels

Tel.: 07043 / 9216 – 16
Fax: 07043 / 9216 – 14
Mobil: 0172 / 769 16 21
Mail: marzluf@ra-marzluf.de